



BEITRAGSORDNUNG

des

Niedersächsischen Rugby-Verband e.V.

BEITRAGSORDNUNG

des Niedersächsischen Rugby-Verband e.V.



§ 1 Grundsatz

- (1) Die Beitragsordnung regelt die Finanzwirtschaft des NRV und seiner Gliederungen (NRJ, SNRV) sowie die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren und Strafgebühren des Landesverbandes. Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem DRV und seine Gliederungen oder anderen Organisationen bleiben hiervon unberührt
- (2) Der NRV ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, d.h. die geplanten Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den zu erwartenden Einnahmen stehen.

§ 2 Haushalt

- (1) Der Vorstand nach § 10 (1) a) bis d) der Satzung des NRV hat jährlich einen Haushalt für das jeweilige Wirtschaftsjahr zu erstellen. In diesem Haushalt sind die jeweiligen Ressortbudgets separiert auszuweisen.
- (2) Der Haushaltsplan für das jeweils kommende Geschäftsjahr ist dem NRT nach Verabschiedung im Vorstand des NRV vorzulegen und durch diesen zu beschließen. Er ist Handlungsvorgabe für alle Vorgänge.
- (3) Der Vorstand, die Vorsitzenden der Gliederungen und die Fachreferenten entscheiden eigenverantwortlich über die Mittelverwendung im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsansätze. Sie zeichnen für die sachliche und rechnerische Richtigkeit.
- (4) In unverzüglich gegenüber dem Vorstand zu begründenden Einzelfällen ist ein Überschreiten des Haushaltsansatzes für eine genehmigte Maßnahme bis zu 10% gestattet. Darüber hinaus ist ein gesonderter Beschluss des Vorstandes zwingend erforderlich.

§ 3 Zahlungsverkehr

- (1) Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein, aus dem die erforderlichen Einzelheiten entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ersichtlich sind. Die Buchungsvorgänge sind zeitnah und fortlaufend vorzunehmen.
- (2) Zahlungsanweisungen erfolgen durch den Vorstand und sind durch eine 2. Person des Vorstandes gegenzuzeichnen.

BEITRAGSORDNUNG

des Niedersächsischen Rugby-Verband e.V.



-
- (3) Der gesamte Zahlungsverkehr erfolgt möglichst unbar über die Bankkonten des NRV.
 - (4) Den Fachreferenten und Vorsitzenden der Gliederungen kann das Führen einer Handkasse auf Beschluss des Vorstandes eingeräumt werden, wenn die Notwendigkeit plausibel dargelegt werden kann.

§ 4 Auslagererstattung

- (1) Ehrenamtlichen Mitarbeitern des Verbandes können die für ihre Tätigkeit entstandenen Kosten erstattet werden.
- (2) Grundlage für die Erstattung ist die Richtlinie für Reisekosten und Auslagenersatz des NRV. Bei fehlender Richtlinie gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (3) Sonderausgaben sind begründet zu belegen und durch den Vorstand vorab zu bestätigen.

§ 5 Rechnungsprüfung

Die Prüfung aller wirtschaftlichen Vorgänge inklusive der ergangenen Beschlüsse obliegt den Kassenprüfern des NRV. Zusätzlich sind geltende gesetzliche Bestimmungen der öffentlichen Zuschussgeber sowie der Sozialversicherungsträger anzuwenden.

§ 6 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand des NRV ist verpflichtet einen ordentlichen Jahresabschluss für das in §1 (5) der Satzung festgelegte jeweilige Geschäftsjahr zu erstellen.
- (2) Der Jahresabschluss hat mindestens zu enthalten:
 - a) Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben im Geschäftsjahr
 - b) Übersicht über die Vermögenswerte des Verbandes zum Stichtag des letzten Tages des Geschäftsjahres
 - c) Übersicht über die Verbindlichkeiten zum Stichtag des letzten Tages des Geschäftsjahres

BEITRAGSORDNUNG

des Niedersächsischen Rugby-Verband e.V.



§ 7 Beiträge / Umlagen / Gebühren

- (1) Der NRV erhebt für die Umsetzung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Beiträge, Umlagen und Gebühren von seinen Mitgliedern entsprechend der Anlage „Entgelttabelle des NRV“.
- (2) Ordentliche Mitglieder des NRV die mit keiner Mannschaft oder Spielgemeinschaft am Spielgeschehen teilnehmen sind von den Umlagen befreit. Sie können einen Antrag auf Ermäßigung des Grundbeitrags zum Ablauf eines Wirtschaftsjahres für das Folgejahr beim NRV-Vorstand stellen. Der Mindestbeitrag beträgt pro Mitglied 100 €.
- (3) Alle Entgelte beziehen sich auf die jeweiligen Mitglieder. Bei Spielgemeinschaften gelten die Werte für jedes an der Spielgemeinschaft beteiligte Mitglied in anteiliger Höhe.
- (4) Den Mitgliedern ist im 1. Quartal des Wirtschaftsjahres eine Rechnung über die Beiträge und Umlagen auszustellen. Spiellizenzen werden direkt nach Meldung der Mannschaften in Rechnung gestellt. Die Vereine verpflichten sich diese innerhalb von 4 Wochen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit des Verbandes zu begleichen.
- (5) Gebührenentgelte sind umgehend nach Aufforderung zu begleichen.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung ist in der vorliegenden Form vom Niedersächsischen Rugby-Tag am 19.02.2023 beschlossen worden und tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft, mit der Maßgabe, dass der Grundbeitrag und die Spiellizenz in dem Jahr 2024 mit 50 %, im Jahr 2025 mit 75 % und ab dem Jahr 2026 zu 100 % erhoben wird.

BEITRAGSORDNUNG

des Niedersächsischen Rugby-Verband e.V.



Entgelttabelle des NRV

1. Mitgliedsbeiträge

a. Ordentliche Mitglieder	960,00 €
b. Ordentliche Mitglieder (ermäßigt)	480,00 €
c. Ordentliche Mitglieder Mindestbeitrag gemäß § 7 Abs. 2	100,00 €
d. fördernde Mitglieder	240,00 €

Fälligkeit mit Rechnungsstellung des NRV im 1. Quartal des Wirtschaftsjahres

2. Umlagen & Spiellizenzen

a. Spielbetrieb	
i. Ligaspielbetrieb Erwachsene (Bundesligen)	0,00 €
ii. Ligaspielbetrieb Erwachsene (Regional-/Verbandsligen)	600,00 €
iii. Turnierspielbetrieb Erwachsene (Rugby unites Niedersachsen / 7er)	150,00 €
iv. jedes gemeldete Jugendteam (NRJ U16/U18)	75,00 €
v. jedes gemeldete Schülerteam (NRJ U12/U14)	50,00 €
vi. jedes gemeldete Schülerteam (NRJ U8/U10)	25,00 €
vii. Turnierspielbetrieb Schüler & Jugend (Rugby unites Niedersachsen)	0,00 €

Eine Spiellizenz umfasst das Entgelt zur Teilnahme am Spielbetrieb, sowie ein Kontingent von 30 Spielpässen. Jeder zusätzliche Spielpass wird anteilig zum Ende der Spielzeit in Rechnung gestellt. Die Abrechnung der Spiellizenzen erfolgt bei Meldung der Teams.

b. Schiedsrichterausbildung (pauschal)	200,00 €
--	----------

Fälligkeit mit Rechnungsstellung des NRV im 1. Quartal des Wirtschaftsjahres.

3. Gebühren

a. Verfahrensgebühren im Landesverband	
i. Anrufung Sportgericht (Art. III § 5 Rechtsordnung)	400,00 €
ii. Mündliches Verfahren (Art. III § 7 Rechtsordnung)	400,00 €

Fälligkeit gemäß Rechtsordnung.

b. Nichtantreten zu Pflichtspielen des NRV	75,00 €
--	---------

c. Nichterfüllung der Spielordnung § 12 (Schiedsrichter)	
i. Nach § 12 3a) der Spielordnung (je Team)	200,00 €
ii. Nach § 12 3b) der Spielordnung (je Team)	150,00 €
iii. Nach § 12 3c) der Spielordnung (je Team)	100,00 €

d. Spielverlegungen nach der Veröffentlichung des Spielplans	50,00 €
--	---------

Abrechnung erfolgt auf Basis der zu Saisonbeginn abgegebenen Meldungen der Vereine und nach Prüfung durch den Fachbereich. Fälligkeit im 3. Quartal des Wirtschaftsjahres.